

Welche Regeln gelten beim Arzt? Ein Anwalt gibt **Tipps zu Praxisbesuchen** und **Behandlungsfehlern**



Ihre Rechte als Patient

Ein Arztbesuch bedeutet Vertrauen – doch es ist auch wichtig, zu wissen, was der Mediziner darf und was nicht. Ein Fachjurist hat dazu Ratgeber erstellt. Die AZ gibt Hilfestellung für die wichtigsten Themen

Eine Ärztin im Gespräch mit einem Patienten. Die persönliche Aufklärung ist für Mediziner vorgeschrieben – wenn sie fehlt, kann es im Fall einer Klage teuer werden.

Foto: imago

Von Lisa Marie Albrecht

Das persönliche Gespräch in der Praxis ist wichtig. Doch als Laie blickt man nicht immer durch, wenn der Mediziner einem die Behandlung erklärt, und kann schwer beurteilen, ob bestimmte Eingriffe wirklich nötig sind. Noch unübersichtlicher wird es im Krankenhaus oder dann, wenn man eine Finanzierung für bestimmte medizinische Hilfsmittel erhalten möchte.

Was ist als Patient mein gutes Recht? Mit diesem Thema hat sich der Fachanwalt für Medizinrecht, Dr. Hansjörg Haack, befasst und dazu zwei Ratgeber herausgegeben. Die AZ klärt wichtige Fragen zu Einsicht in die Patientenakte, dem Einholen von Zweitmeinungen oder Behandlungsfehlern.

Aufklärung

Der Arzt hat die Pflicht, jeden Patienten in einem persönlichen Gespräch aufzuklären. Haack formuliert im Buch „Patientenrechte“ dazu einige elementare Grundsätze:

- Die Aufklärung darf nur durch einen Arzt erfolgen, der die für die Behandlung erforderliche Ausbildung hat.
- Der Patient muss Abschriften aller Unterlagen erhalten, die er im Zusammenhang mit Aufklärung und Einwilligung unterschrieben hat.
- Der Patient muss schriftlich informiert werden, wenn die Kosten eventuell nicht übernommen werden.
- Der Arzt muss den Patienten bei bestehenden Gesundheitsgefahren oder auf Nachfrage informieren, wenn es Anzeichen für einen Behandlungsfehler gibt.
- Der Arzt muss auf Behandlungsalternativen hinweisen.
- Die Aufklärung muss verständlich sein. Das gilt zum Beispiel auch für Kinder oder Menschen, die eine andere Sprache sprechen.

Was ist mein Recht? Wenn mangelhaft oder gar nicht aufgeklärt wird, und es bei oder nach der Behandlung zu Problemen kommt, kann der Patient Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere Schmerzensgeld, geltend machen. In der Praxis muss der Patient

vor allem in Krankenhäusern oft Standard-Informationsblätter, wie zum Beispiel den weit verbreiteten Perimed-Bogen, unterschreiben. Diese Bögen ersetzen jedoch nicht die persönliche Aufklärung.

Patientenakte

Im 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz ist nun klar geregelt, dass der Patient das Recht hat, seine Patientenakte einzusehen – in der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Ärzte die Einsicht in die Dokumentation verwei-

gern. Sie umfasst insbesondere das Arztgespräch, Diagnosen, Untersuchungen, Befunde, Therapien und Eingriffe.

Was ist mein Recht? Wenn der Wunsch auf Einsichtnahme verweigert wird, kann der Patient seinen Anspruch einklagen. Wenn wegen einer unvollständigen oder falschen Dokumentation eine neue Behandlung nötig ist, kann der Patient Schadensersatzansprüche geltend machen. Ein Behandlungsfehler ist eine unvollständige Dokumentation

nicht, sie spielt für Prozesse aber eine wichtige Rolle: Wenn eine medizinische Maßnahme nicht dokumentiert ist, wird oft davon ausgegangen, dass sie nicht erfolgt ist.

Zweitmeinung

Seit 2015 hat der Patient einen gesetzlich festgeschriebenen Anspruch auf eine Zweitmeinung, sagt Haack.

Was ist mein Recht? Grundsätzlich müssen die Krankenkassen die Kosten für das Einholen einer Zweitmeinung übernehmen. Welche Eingriffe zweitmeinungsfähig sind, ist aber noch nicht geregelt. Haack empfiehlt, vor größeren Operationen mit der Krankenkasse zu sprechen.

Hilfsmittel

Zu den medizinischen Hilfsmitteln gehören zum Beispiel Rollstühle, Prothesen, Hörgeräte oder Einlagen. Je nach Zweck können unterschiedliche Kassen zuständig sein, allerdings kann man den Antrag immer bei der Krankenkasse einreichen, denn diese muss ihn an den zuständigen Träger weiterleiten.

Was ist mein Recht? Das Patientenrechtegesetz hat eine Frist für die Krankenkassen eingeführt: Wenn die Krankenkasse nach drei Wochen ohne Angabe von Gründen nicht antwortet, gilt die Leistung als bewilligt (Genehmigungsfiktion). Haack rät aber zur Vorsicht: Auch nach Ablauf der Frist erstattet die Kasse nur erforderliche Leistungen. Wird der Antrag abgelehnt, kann man innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über dieses Recht muss die Krankenkasse informieren.

Weitere Infos zum Thema gibt es in den Ratgebern Hansjörg Haack: „Patientenrechte – Meine Rechte beim Arzt und im Krankenhaus“, C.H. Beck Verlag, 128 Seiten, 7,90 Euro und Hansjörg Haack: „Behandlungsfehler – was tun?“, C.H. Beck Verlag, 158 Seiten, 9,90 Euro

Nötig oder nicht? Die IGeL-Angebote

Als Individuelle Gesundheitsleistungen („IGeL“) werden Angebote bezeichnet, welche die Krankenkasse nicht zahlt, weil ihr Nutzen nicht oder noch nicht ausreichend belegt ist. Beispiele sind Glaukomfrüherkennung, kosmetische Entfernung von Warzen oder der „Thrombose-Check“. Ärzte

unterbreiten Patienten häufig diese Leistungen und suggerieren damit ein mehr an Sicherheit – in den meisten Fällen wollen sie damit vor allem Geld verdienen. Der Experte rät, kritisch zu sein und genau nach dem Nutzen zu fragen. Eine gute Übersicht bietet der „IGeL-Monitor“: www.IGeL-monitor.de

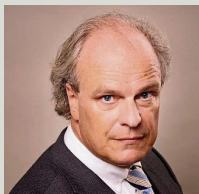
„Es sind fast immer Dinge, die in Krankenhäusern passieren“

Der Buchautor und Medizinrechtler über Behandlungsfehler und Belastung von Ärzten

AZ: Herr Doktor Haack, weshalb ist das Thema Behandlungsfehler so relevant, dass Sie ihm ein Buch gewidmet haben?

HANSJÖRG HAACK: Ein Behandlungsfehler hat ganz massive Auswirkungen auf die Patienten. Sie gehen in ein Krankenhaus, weil sie sich eine Linderung ihrer Beeinträchtigung versprechen, und kommen kränker zurück, als sie waren. Oft wissen sie nicht, welche Rechte sie haben und mit welchen Kosten das verbunden ist.

AZ-INTERVIEW mit Hansjörg Haack



Der Jurist ist einer der führenden deutschen Anwälte für Medizinrecht.

Mit dem Buch wollte ich eine erste Hilfestellung geben. **Wie viele Fälle betreuen Sie?** Ich betreue ausschließlich Behandlungsfehler und habe

etwa 20 Fälle pro Monat – es gibt aber mehr Anfragen. **Worum geht es in diesen Fällen?**

In letzter Zeit habe ich sehr viele Keiminfektionen im Krankenhaus, aber auch fehlgeschlagene Operationen. Bei orthopädischen Eingriffen kommt es zum Beispiel oft zu Nervenschädigungen. Es sind fast immer Dinge, die in Krankenhäusern passieren. Bei den niedergelassenen Ärzten, so ist mein Eindruck, passiert wesentlich weniger.

Sie bemängeln, dass die Ärzte ihrer Aufklärungspflicht nicht immer nachkommen. Woran liegt das?

Ärzte stehen heute unter unheimlichem Zeitdruck. Zudem

müssen sie sehr viel Verwaltungsarbeit leisten: Alles muss sehr ausführlich dokumentiert werden, mit den Krankenkassen muss korrespondiert werden und so weiter. Und dann fehlt häufig die Zeit zum persönlichen Patientengespräch, was jedoch zwingend vor einem Eingriff erfolgen muss.

Warum ist das so wichtig?

Man muss wissen, dass jeder ärztliche Eingriff per se zunächst einmal eine Körperverletzung ist. Und die ist nur dadurch gerechtfertigt, dass der Patient einwilligt. Einwilligen kann der Patient aber nur, wenn er auch weiß, worin er einwilligt. Rechtlich ist diese Aufklärung also unabdingbar.

Interview: Ima

BEHANDLUNGSFEHLER

Was tun bei Ärztepfusch?

Die Zahl der Behandlungsfehler steigt: Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) hat 14 828 Fälle im Jahr 2015 verzeichnet, doch nicht alle Fälle landen dort. Der Verein Aktionsbündnis Patientensicherheit geht sogar von ca. 700 000 Behandlungsfehlern pro Jahr aus. Gründe sind unter anderem Zeitdruck und, in Krankenhäusern, überlastetes Personal.

Die Patienten leiden nach einem solchen Fehler unter gesundheitlichen Einschränkungen und sind oft verunsichert. Zunächst einmal sollte laut Haack geklärt werden, ob es sich überhaupt um einen Behandlungsfehler handelt, oder ob nur kein Heilerfolg erzielt

wurde. Liegt ein Behandlungsfehler vor, gibt es verschiedene Anlaufstellen: Die Krankenkasse ist verpflichtet, ihre Mitglieder bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen kostenlos zu unterstützen. Geschädigte können sich auch an die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD), die Verbraucherzentralen oder an die Patientenbeschwerdestelle des Krankenhauses wenden. Die Schlichtungsstellen der Ärztekammern klären den Sachverhalt auf und geben einen Lösungsvorschlag ab: In Bayern ist das die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer, Mühlbauerstr. 16, ☎ 08930904830

